

WADERSLOH

TEIL-BEBAUUNGSPLAN NR. 5 BLUDDEN

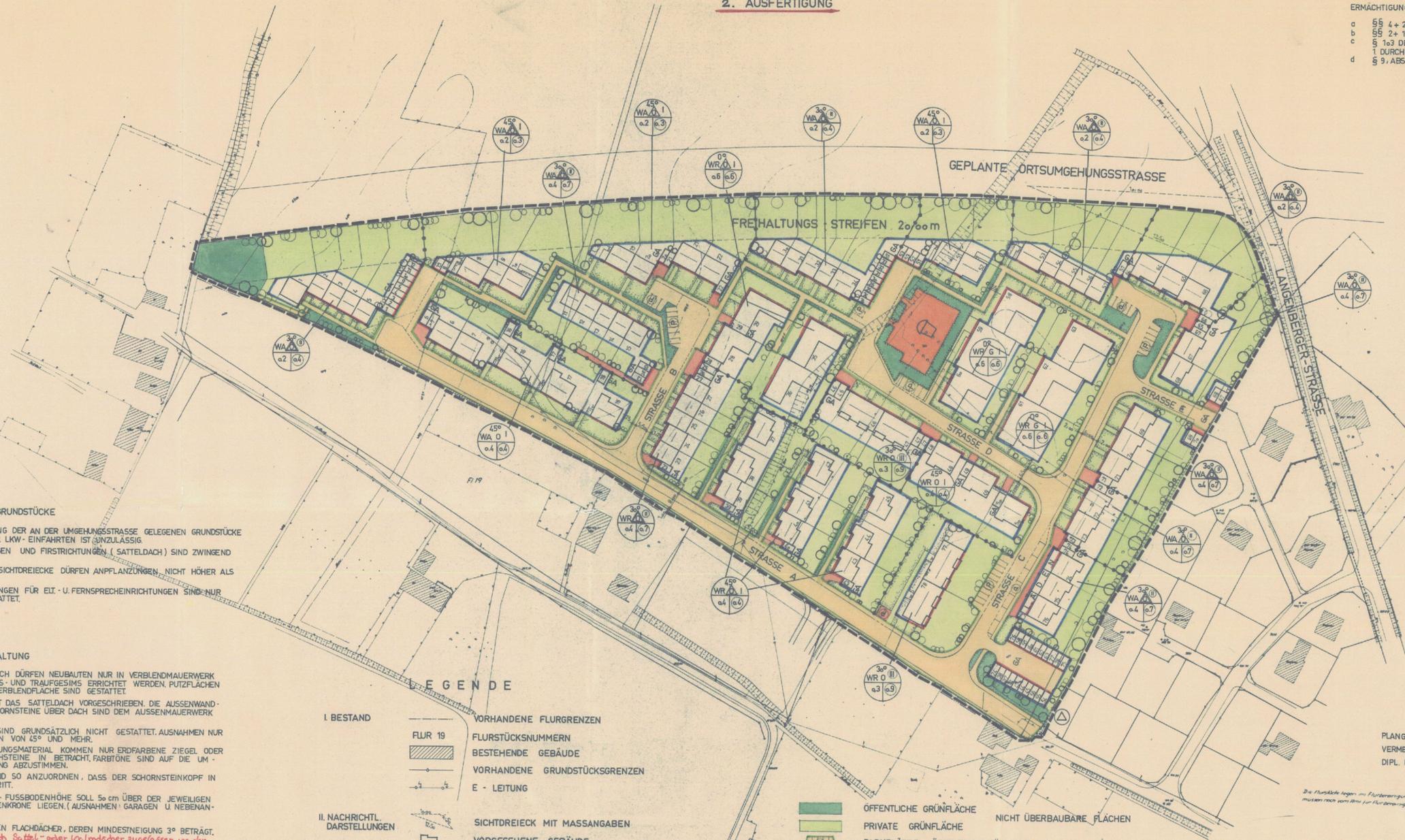
M 1:1000

Gemarkung Wadersloh
Flur 19
Merkmal 1/2000

NACH BUNDESBAUGESETZ § 8 (1) + § 9 ENTWURF
2. AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

- a § 5 4+28 G.O. VOM 28.10.1952 (SGV 2020)
- b § 5 2+10 B.BAUG. V. 23.6.1960
- c § 5 1+3 DER BAUG. NW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B.BAUG.
- d § 9, ABS. 2 B.BAUG. V. 23.6.1960 (GV. NW 5.433)



9
Bludden
↓
alt
(siehe anderen P. 20)

III₁ NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

- 11 EINE ERSCHLIESSUNG DER AN DER UMGEBUNGSSTRASSE GELEGENEN GRUNDSTÜCKE DURCH PKW- ODER LKW-EINFAHRTEN IST UNZULÄSSIG
- 12 DIE HAUSSTELLUNGEN UND FIRSTRICHTUNGEN (SATTELDACH) SIND ZWINGEND EINZUHALTEN.
- 13 INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN ANPFLANZUNGEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.
- 14 VERSORGLINGSLEITUNGEN FÜR EL- U. FERNSPRECHERLEITUNGEN SIND NUR VERKABELT GESTATTET.

III₂ ÄUSSERE GESTALTUNG

- 21 IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN NEUBAUTEN NUR IN VERBLENDAUERWERK MIT WEISSEM ORTS- UND TRAUFGESIMS ERRICHTET WERDEN PUTZFLÄCHEN BIS CA. 40% DER VERBLENDFLÄCHE SIND GESTATTET
- 22 ALS DACHFORM IST DAS SATTELDACH VORGESCHRIEBEN. DIE AUSSENAWANDFLÄCHEN DER SCHORNSTEINE ÜBER DACH SIND DEM AUSSENMAUERWERK ANZUPASSEN.
- 23 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT GESTATTET. AUSNAHMEN NUR BEI DACHNEIGUNGEN VON 45° UND MEHR.
- 24 ALS DACHEINDECKUNGSMATERIAL KOMMEN NUR ERDFARBENE ZIEGEL ODER DUNKLE BETONDACHSTEINE IN BETRACHT, FARBTÖNE SIND AUF DIE UMGEBENDE BEBAUUNG ABZUSTIMMEN.
- 25 SCHORNSTEINE SIND SO ANZUORDNEN, DASS DER SCHORNSTEINKOPF IN FIRSNÄHE AUSTRIT.
- 26 DIE ERDGESCHOSS-FUSSBODENHÖHE SOLL 50 cm ÜBER DER JEWEILIGEN HÖHE DER STRASSENKROMME LIEGEN. (AUSNAHMEN GARAGEN U. NEBENLAGEN.)
- 27 GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER, DEREN MINDESTNEIGUNG 3° BETRÄGT. *Jeun. können auch Sattel- oder Walmdächer zugelassen werden, sofern die mittlere Längshöhe von 3m nicht überschritten wird.*

III₃ GRÜNFLÄCHEN

- 31 DIE PRIVATEN VORGARTENFLÄCHEN SIND OHNE EINFRIEDIGUNG NACH FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES HERZUSTELLEN, ZU BESÄEN UND TEILWEISE MIT BÄUMEN UND BLUTENSTRÄUCHERN ZU GESTALTEN UND ZU BEPFLANZEN.
- 32 DIE VORGARTENFLÄCHEN ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND DURCH 7 cm HOHE RASENKANTENSTEINE ANZULEGEN. (BEZOGEN AUF BÜRGERSTREIßENHÖHE)
- 33 TRENNZÄUNE ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 60 cm ZUGELASSEN.
- 34 INNERHALB DER VORGARTENFLÄCHEN SIND SEITLICHE ABGRENZUNGEN DER GRUNDSTÜCKE NUR DURCH HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 40 cm ZULÄSSIG.

Et. Bekanntm. vom 11.8.1995

LEGENDE

I BESTAND

- VORHANDENE FLUGGRENZEN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- E-LEITUNG

II NACHRICHTL. DARSTELLUNGEN

- SICHTDREIECK MIT MASSANGABEN
- VORGESEHENE GEBÄUDE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

III FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNG

- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PARKPLÄTZE - ÖFFENTLICH FÜR PKW
- WOHNWEGE MIT ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE FÜR VERSORGLINGSLEITUNGEN
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ
- UMFORMERSTATION

- DACHNEIGUNG 25°/30°/45°
- NUR EINZEL- + DOPPELHAUSER
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 0 - OFFENE, 1 - G - GESCHLOSSENE BAUWEISE, ZWINGEND
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

- GEPLANTE BEBAUUNG, ANGABE DER FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND, ANZAHL DER GESCHOSSE

- GARAGE

PLANGRUNDLAGE V 2641
VERMESSUNGSBÜRO
DIPL. ING. JUCHHEIM, SOEST

Die Flurstücke liegen im Flurbereinigungsgebiet und Flurstücknummern müssen nach dem dort für Flurbereinigung und -ordnung erlassenen...

Abgeändert! Siehe oben 0,4

FÜR DEN STÄDTEBAULICHEN ENTWURF PLAN-NR. 21631
ÄNDERUNG.....ÄNDERUNG.....

PLANVERFASSER
WESTF. LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H.
DORTMUND

DORTMUND, DEN 20.6.1967

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) DES B. BAUG. V. 23.6.1960 AUF DIE BAUER EINES MONATS - VOM 1.8.1967 BIS 1.9.1967 - EINSCHLIESSLICH ZU JEDEM MANN'S EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DI E RICHTIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGE UND DIE GEOMETRISCHE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HIERMIT BE-
SCHIEHT.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

ÖFFENTL. BEST. VERM. INGENIEUR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES B. BAUG. V. 23.6.1960 (B.G.B.L. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE WADERSLOH VOM 4.10.1966 AUFGESTELLT WORDEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WADERSLOH HAT IN SEINER SITZUNG VOM 18.10.1967 DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAUGESTALTUNG NACH § 9 (2) DES B. BAUG. V. 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHF. VERORDN. ZUM B. BAUG. UND NACH § 103 DER BAUORDNUNG N. R. W. BESCHLOSSEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES B. BAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1960 GENEHMIGT WORDEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WADERSLOH HAT IN SEINER SITZUNG VOM 18.10.1967 MIT GEMASS § 2 (6) B. BAUG. VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLAN - ENTWURFES BESCHLOSSEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES B. BAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1960 GENEHMIGT WORDEN.

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WADERSLOH, DEN 18.10.1967

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

WESTFALISCHE LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H.
DORTMUND

MASSSTAB 1:1000
BRANDHEFT
NEECHTE
STADTPLAN
MITH. AUS
BEAUFTR. V. 2641
ERST. FÜR

WADERSLOH, TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 5 BLUDDEN

KINTZER
18. MAI 1967 SB.

PLAN-NR. 21631

BLATT
BLATTGRÖSSE 1,04